

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00451 vom 25. November 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00451

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00451 du 25 novembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00451 del 25 novembre 2010

Regeste

Festsetzung Strassenprojekt | Fehlende Legitimation zur Anfechtung eines Strassenprojekts. Die Vorinstanz verneinte die Rekurslegitimation des Beschwerdeführers zu Recht: Es ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund der im Strassenprojekt vorgesehenen Bushaltestelle künftig regelmässig ein Verkehrsrückstau bilden wird, der bei der 80 Meter entfernten und durch einen 8 Meter breiten Landstreifen von der Strasse getrennten Liegenschaft des Beschwerdeführers zu deutlich wahrnehmbaren Mehrimmissionen führt (E. 4.2). Gleiches gilt für die Parkplätze, die entlang der Strasse erstellt werden sollen und die im Übrigen ohnehin nicht Gegenstand des angefochtenen Strassenprojekts sind (E. 4.3). In Bezug auf die Sicherheit des Zugangs zur Liegenschaft des Beschwerdeführers verursacht das Strassenprojekt ebenfalls keine legitimationsbegründenden Beeinträchtigungen (E.4.4). Nicht zu beanstanden ist schliesslich, dass die Vorinstanz es unterliess, die Sache an eine allenfalls zuständige Aufsichtsbehörde zu überweisen: Mangels Fristgebundenheit von Aufsichtsbeschwerden besteht keine Überweisungspflicht (E. 5). Beschwerdeabweisung (E. 6).

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe seine Rekurslegitimation zu Unrecht verneint. Er sei zur Rekuserhebung gegen das Strassenprojekt berechtigt, da dieses zu deutlich wahrnehmbaren Mehrimmissionen führe und ihm daraus spezifische Nachteile erwüchsen. Das Projekt sehe auf der G-Strasse – rund 60 Meter südlich seines Grundstücks – die Erstellung einer auf der Fahrbahn gelegenen Bushaltestelle H vor. Warte der Bus an dieser Haltestelle, um Passagiere ein- und aussteigen zu lassen, so stauten sich die dahinter wartenden Fahrzeuge bis zu seinem Garten. Dies habe Lärm- und Abgasimmissionen zur Folge in Bezug auf seine Liegenschaft, deren Wohn-, Ess- und Schlafzimmer sowie Sitzplatz zur G-Strasse hin ausgerichtet seien. Zu Spitzenzeiten hielten bei der geplanten Station D 16 Busse pro Stunde, sodass die G-Strasse durchschnittlich alle 4 Minuten durch einen auf der Fahrbahn stehenden Bus blockiert sei. In den Abend- und Morgenstunden herrsche auf der G-Strasse reger Verkehr – also gerade zu Zeiten, zu denen besonders viele Fahrgäste ein- und ausstiegen, was an Haltestellen zu langen Wartezeiten führe. Ferner sei an der G-Strasse – rund 10 Meter südlich seines Grundstücks – die Errichtung von Parkplätzen vorgesehen. Falls Fahrzeuge von diesen Parkplätzen in die G-Strasse einbiegen wollten, müssten die auf der Strasse verkehrenden Busse wie auch der gesamte Privatverkehr unmittelbar vor seiner Liegenschaft anhalten. Durch das Bremsen, Warten mit laufendem Motor und Wiederanfahren des Verkehrs direkt vor seinem Hauptwohnbereich sei er Lärm- und Abgasimmissionen ausgesetzt, die ihn in besonderem

Masse treffen würden. Im Übrigen führe das grössere Verkehrsaufkommen zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit in Bezug auf den Zugang seines Grundstücks zur G-Strasse.

E. 4

Busse (zu Spitzenzeiten am Morgen und am Abend: 8 Busse) der Linie 04 die G-Strasse in südlicher Richtung durchfahren (die Richtung Norden fahrenden Busse fallen als Verursacher von rückstaubedingten Mehrimmissionen vor der Liegenschaft des Beschwerdeführers ausser Betracht), so kann mit der Vorinstanz praktisch ausgeschlossen werden, dass die anhaltenden Busse einen Rückstau bis zur Liegenschaft des Beschwerdeführers – also auf einer Länge von 80 Metern (vgl. E. 4.1) – verursachen werden. Die Vorinstanz ging somit zu Recht davon aus, dass die Erstellung der Bushaltestelle H am vorgesehenen Standort weder aufgrund einer Verkehrszunahme von mehr als 10 Prozent noch aufgrund von über 80 Meter langen Rückstaus deutlich wahrnehmbare Mehrimmissionen bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers verursachen wird.

E. 4.1

Aus den für das vorliegend strittige Strassenprojekt massgebenden Projektplänen geht hervor, dass die Grenze des Grundstücks des Beschwerdeführers, Kat.-Nr. 02, parallel zur G-Strasse verläuft – getrennt durch ein rund 8 Meter breites, unüberbautes Gartengrundstück (Kat.-Nr. 03), das im Miteigentum des Beschwerdeführers steht. Über das Gartengrundstück führt ein schmaler Weg, der die auf dem Grundstück Kat.-Nr. 02 erstellte, über den F-Weg erschlossene Liegenschaft des Beschwerdeführers mit der G-Strasse verbindet. Sitzplatz, Wohn-, Ess- und Schlafzimmer der Liegenschaft des Beschwerdeführers sind zur G-Strasse hin ausgerichtet und befinden sich gemäss einer Situationsskizze des Beschwerdeführers in einer mittleren Distanz von 15 Metern zu dieser Strasse. Die im Strassenprojekt vorgesehene Bushaltestelle H befindet sich rund 80 Meter von seiner Liegenschaft und etwa 60 Meter vom südlichsten Punkt seines Grundstücks entfernt; rund 80 Meter beträgt auch die Distanz zwischen der Bushaltestelle und jenem Bereich der G-Strasse, von dem die vom Beschwerdeführer befürchteten Verkehrsimmissionen ausgehen. Die vorgesehenen Parkplätze liegen etwa 30 Meter von jenem Bereich der G-Strasse entfernt, der auf der Höhe der Liegenschaft des Beschwerdeführers liegt.

E. 4.2

Der Umstand, dass die im Strassenprojekt vorgesehene Bushaltestelle H auf der Fahrbahn der G-Strasse liegt, wird zwar effektiv dazu führen, dass die hinter dem Bus befindlichen Fahrzeuge anhalten müssen, während die Passagiere ein- und aussteigen. Zieht man allerdings in Betracht, dass es sich bei der G-Strasse nicht um eine viel befahrene Hauptverkehrsstrasse handelt, sondern um eine Sammelstrasse, auf der eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt, und dass pro Stunde lediglich

E. 4.3

Soweit der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren die Erstellung von 10 Parkplätzen an der G-Strasse beanstandete, trat der Bezirksrat nur schon deshalb zu Recht nicht auf den Rekurs ein, weil diese Parkplätze nicht Gegenstand des Strassenprojekts sind. Der Beschwerdeführer erwähnte in der Replik vom 9. April 2010 selber, dass die Parkplätze Teil des Hochbauprojektes zur Überbauung des Zentrumsareals

von E seien Das Hochbauprojekt und mit diesem auch die fraglichen Parkplätze waren vom Gemeinderat I mit Entscheid vom 15. September 2009 bewilligt worden. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass das Bau- und das Strassenprojekt zwar zwei eng zusammenhängende, aber doch getrennte und separat anfechtbare Projekte sind, sodass aus einer allfälligen Legitimation zur Anfechtung des Bauprojekts nicht auf eine Rekursberechtigung in Bezug auf das Strassenprojekt geschlossen werden kann. Aufgrund des Standorts der geplanten Parkplätze könnte der Beschwerdeführer im Übrigen ohnehin keine Rekurslegitimation ableiten: Es ist nicht einzusehen, weshalb sich der Verkehr auf der G-Strasse bis zur Liegenschaft des Beschwerdeführers – also auf einer Strecke von 30 Metern (vgl. E. 4.1) – zurückstauen sollte, wenn Fahrzeuge von den geplanten Parkplätzen in die G-Strasse ein- und ausbiegen. Entsprechend ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Erstellung der Parkplätze nicht zu deutlich wahrnehmbaren Mehrimmissionen bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers führen wird.

E. 4.4

Als unbegründet erweist sich schliesslich auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, das Strassenprojekt beeinträchtige die Sicherheit des Zugangs von seiner Liegenschaft zur G-Strasse. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die im Strassenprojekt vorgesehenen Verkehrsanordnungen und baulichen Massnahmen im Bereich der Liegenschaft des Beschwerdeführers eine Verkehrszunahme bewirken sollten, die zu einer legitimationsbegründenden Sicherheitsbeeinträchtigung seines Liegenschaftszugangs führen könnte.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durch das Strassenprojekt „Zentrum E“ nicht stärker als die Allgemeinheit betroffen ist, sodass die Vorinstanz seine Rekurslegitimation zu Recht verneinte.

E. 5.1

Im Rahmen eines Eventualantrags macht der Beschwerdeführer geltend, im Falle einer Beschwerdeabweisung müsse das Verwaltungsgericht die Sache an die zuständige Aufsichtsbehörde überweisen oder zumindest die Vorinstanz zu einer solchen Überweisung auffordern. Die Vorinstanz habe es zu Unrecht unterlassen, die Sache an die Aufsichtsbehörde zu überweisen, soweit er beantragt habe, seine Rekurseingabe sei im Nichteintretensfall als Aufsichtsbeschwerde zu behandeln.

E. 5.2

Unbestritten ist, dass die Aufsicht über das kommunale Strassenwesen dem Statthalter obliegt (§ 40 Abs. 2 StrG), sodass der Bezirksrat zur Beurteilung aufsichtsrechtlicher Beanstandungen nicht zuständig war. Strittig ist einzig, ob der Bezirksrat die Sache zwecks Behandlung als Aufsichtsbeschwerde an den Statthalter hätte überweisen müssen.

E. 5.3

Gemäss § 5 Abs. 2 Satz 1 VRG sind Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, den Rechtsuchenden, der eine fristgebundene Eingabe irrtümlich bei der falschen Instanz einreicht, von den Folgen der Fristversäumnis zu bewahren (Kölz/Bosshart/Röhl, § 5 N. 37). Handelt es sich um eine nicht fristgebundene Angelegenheit, besteht hingegen keine

Weiterleitungspflicht (VGr, 20.5.2010, VB.2010.00080, E. 2.4 und VGr, 26. Februar 2009, VB.2008.00508, E. 6, beide unter www.vgrzh.ch). Da Aufsichtsbeschwerden nicht fristgebunden sind, war der Bezirksrat nicht dazu verpflichtet, die Eingabe des Beschwerdeführers von Amtes wegen an die Aufsichtsinstanz zu überweisen. Aus dem gleichen Grund ist auch das Verwaltungsgericht nicht zur Weiterleitung der Angelegenheit an den allenfalls zuständigen Statthalter verpflichtet. Die Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde ist vielmehr Sache des Beschwerdeführers.

E. 5.4

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich beanstandet, dass die Vorinstanz trotz Unzuständigkeit eine materielle Kurzbeurteilung vorgenommen habe, ist nicht ersichtlich, was er daraus zu seinen Gunsten ableiten will. In seinem Zuständigkeitsbereich als Aufsichtsbehörde ist der Statthalter ohnehin nicht an allfällige aufsichtsrechtliche Erwägungen im Rekursentscheid gebunden.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das eventualiter gestellte Überweisungsbegehren des Beschwerdeführers als unbegründet erweist.

E. 6

Der Beschwerdeführer dringt mit seinen Anträgen somit nicht durch, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.